

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG §

Ölklause1

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei den in der Police separat angeführten versicherten Maschinen auch auf das Öl nach Maßgabe der Zusatzbedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, Pkt.4.